

Erste Nachtragsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Aufnahme und Reinigung von Abwasser (einschließlich Fremd- und Grundwasser) zwischen der Stadt Karlsruhe und der Stadt Rheinstetten vom 05./10.05.2000 – betreffend die Ansiedlung des Fleischwerks in Rheinstetten

Zwischen

der **Stadt Karlsruhe**, Rathaus, Marktplatz, 76131 Karlsruhe

vertr. d. Herrn Oberbürgermeister Heinz Fenrich,

und

der **Stadt Rheinstetten**, Rappenwörthstraße 49, 76287 Rheinstetten

vertr. d. Herrn Oberbürgermeister Sebastian Schrempp,

wird im Hinblick auf den Anschluss des Fleischwerks auf Gemarkung Rheinstetten-Forchheim folgende Nachtragsvereinbarung zur Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gem. § 25 GKZ vom 05./10.05.2000 zwischen der Stadt Karlsruhe und der Stadt Rheinstetten über die Aufnahme und Reinigung von Abwasser (einschließlich Fremd- und Grundwasser) des Ortsteils Rheinstetten-Forchheim – öffentlich bekannt gemacht am 11.08.2000 bzw. 03.08.2000 abgeschlossen:

§ 1 Zusätzliches Volumen Regenwasserbehandlung in Karlsruhe

1. Durch die zusätzlichen 12,2 l/s (im Jahresmittel) Trockenwetterzulauf, die vom geplanten EDEKA-Fleischwerk (nachfolgend Fleischwerk genannt) erwartet werden, wird ein zusätzliches Volumen für die Regenwasserbehandlung im Klärwerk Karlsruhe von 430 m³ erforderlich. Die Stadt Rheinstetten entrichtet einmalig einen Betrag von EUR 350.000 an die Stadt Karlsruhe zur Abgeltung der geschätzten Baukosten für die Erweiterung der Regenwasserbehandlung im Klärwerk Karlsruhe. Eine Rückzahlung ist ausgeschlossen; eine Nachzahlung bei unverändertem Zulauf ebenfalls. Die Kostenübernahme erfolgt pauschal und beinhaltet die zusätzliche Regenwasserbehandlung auf Karlsruher Gemarkung bis zum Erreichen des oben genannten zusätzlichen Trockenwetterzulaufs.
2. Die Zahlung ist mit Beginn der zusätzlichen Abwasserübernahme (auch Teilmengen) fällig.
3. Die Stadt Karlsruhe wird die Regenwasserbeckenerweiterung im Klärwerk Karlsruhe erst vornehmen, wenn insgesamt ein zusätzliches Beckenvolumen von mindestens 2.000 m³ erreicht ist, wodurch ein wirtschaftliches Bauen einer weiteren Beckenstraße im Klärwerk von Karlsruhe ermöglicht wird.

§ 2 Regenerückhaltebecken in Rheinstetten

1. Um die vertraglich zulässige Abwasserhöchstmenge von Rheinstetten nach Karlsruhe einhalten zu können, errichtet die Stadt Rheinstetten am Hauptsammler von Forchheim vor der Einleitungsstelle des vorbehandelten Abwassers des Fleischwerkes ein Rückhaltebecken (Mindestvolumen 528 m³, vorgesehene Volumen 800 m³).
2. Das Becken ist zwingend vor Aufnahme des Betriebs des Fleischwerkes fertig zu stellen, so dass das vorbehandelte Abwasser des Fleischwerkes jederzeit vollständig und ohne Zwischenspeicherung zur Kläranlage in Karlsruhe abgeleitet werden kann.

§ 3 Technische Randbedingungen

1. An der Einleitungsstelle des Abwassers des Fleischwerkes in das öffentliche Abwassernetz sind die Anforderungen bzw. Einleitungsbedingungen nach der einschlägigen Satzung der Stadt Rheinstetten einzuhalten, die wiederum den Einleitbedingungen der Entwässerungssatzung Stadt Karlsruhe sinngemäß entsprechen müssen.
2. Darüber hinaus ist vom Betreiber des Fleischwerkes die Einhaltung folgender Bedingungen zu verlangen:
 - a) Die Anforderungen für absetzbare Stoffe < 1 ml/l gelten unmittelbar nach der Abwasservorbehandlungsanlage (Filtration und Flotation) des Fleischwerks.
 - b) Für lipophile Stoffe sind 250 mg/l im Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage einzuhalten.
 - c) Eine Ableitung des Abwassers aus dem Fleischwerk ohne Vorbehandlung in das öffentliche Abwassernetz ist auch bei Störungen der Abwasservorbehandlung des Fleischwerks nicht zulässig.
 - d) Von der Abwassertemperatur, dem pH-Wert und der H₂S Messung müssen im Übergabeschacht kontinuierliche Aufzeichnungen vorgenommen werden. Sie sind digital mind. 12 Monate zu speichern und vorzuhalten und auf Verlangen der Stadt Karlsruhe vorzulegen.
 - e) Für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasservorbehandlungsanlage einschließlich der Kontrolle der Messgeräte ist sachkundiges Personal einzusetzen. Es ist ein verantwortlicher Betriebsleiter für diese Anlagen zu nennen.
3. Die Stadt Rheinstetten wird die in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Einleitbedingungen an das Regierungspräsidium Karlsruhe weiterleiten mit der Aufforderung, diese in die auszusprechenden Genehmigungen aufzunehmen.
4. Die Stadt Rheinstetten gestattet der Stadt Karlsruhe, die Abwasservorbehandlungsanlage einschließlich des Pumpwerkes und des Übergabeschachtes jederzeit betreten und überprüfen zu dürfen (Übertragung des Zutrittsrechts nach der Abwassersatzung Rheinstetten).

§ 4 Maßnahmen bei Geruchsbelästigungen

1. Das Abwasser aus Rheinstetten muss so beschaffen sein, dass weder am Übergabeschacht der Druckentwässerung zum Sammelkanal noch in der anschließenden Ableitung des Abwassers im 8 km langen Sammelkanal durch das Stadtgebiet Karlsruhe Geruchsemissionen entstehen.
2. Zur Beurteilung der Geruchsproblematik, die evtl. bei der Abwasserableitung entstehen kann, wurden im gegenseitigen Einvernehmen bereits „Nullmessungen“ vor Inbetriebnahme des Fleischwerkes an mehreren Stellen im Kanal vorgenommen. Die Messungen werden unmittelbar nach der Inbetriebnahme und nach Aufnahme des Vollbetriebes des Fleischwerkes noch einmal wiederholt. Sie dienen als grundsätzliche Beurteilungsgrundlage bei eventuellen Beschwerden. Den Aufwand für die hierdurch erforderlichen Messungen trägt die Stadt Rheinstetten.
3. Darüber hinaus wird für die zeitnahe Beurteilung des alltäglichen Betriebes der Parameter Schwefelwasserstoff (H₂S) als Leitparameter auch für Geruchsbelästigungen bestimmt. Zur Vermeidung von Geruchsemissionen und von Korrosion an Beton- und Metallteilen im nachfolgenden Freispiegelkanal darf die mittlere H₂S-Konzentration von 0,3 - 0,5 ppm in der Atmosphäre am Auslass der Druckleitung in den Forchheimer Sammler nicht überschritten werden. Die Stadt Karlsruhe führt hierzu „Nullmessungen“ vor Inbetriebnahme des Fleischwerkes an mehreren Stellen im Kanal durch.
4. Bei Geruchsbeschwerden nach Inbetriebnahme des Fleischwerkes sind zur Feststellung des Verursachers H₂S-Vergleichsmessungen am Übergabepunkt der Abwasserdruckrohrleitung des Fleischwerkes in den Hauptsammler, im Hauptsammler oberhalb der Einleitungsstelle der Abwasserdruckrohrleitung des Fleischwerkes auf Gemarkung Rheinstetten und an der Gemarkungsgrenze (Station Bäumlesäcker) durchzuführen. Sofern dabei ein signifikanter Anstieg der H₂S-Konzentration festgestellt wird, sind von der Stadt Rheinstetten geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten.
5. Sollte es im Karlsruher Stadtgebiet auch ohne einen signifikanten Anstieg an H₂S zu Geruchsbelästigungen kommen, die nachweislich auf die Beschaffenheit des aus Rheinstetten stammenden Abwassers zurückzuführen sind, wird die Stadt Rheinstetten gemäß § 3 Abs. 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 05./10.05.2000 die erforderlichen Gegenmaßnahmen treffen.
6. Sollten nach Durchführung der vorstehenden Maßnahmen weiterhin Geruchsbelästigungen vorliegen, wird zur Beurteilung der Geruchsproblematik ein Gutachter hinzugezogen. Die Stadt Karlsruhe hat das Vorschlagsrecht für die Auswahl der Gutachter, der Parameter und der geeigneten Untersuchungsverfahren (z. B. Olfaktometrie). Den Aufwand für die erforderlichen Untersuchungen (Beprobung, Gutachter, Bericht) und daraus folgenden Gegenmaßnahmen trägt die Stadt Rheinstetten, sofern die Ursache für die Geruchsbeeinträchtigungen in der Abwassereinleitung aus Rheinstetten liegt.

§ 5 Wegfall/Gültigkeit

Diese Ergänzung des öffentlich-rechtlichen Vertrages wird gegenstandslos, wenn das Fleischwerk nicht realisiert wird.

Rheinstetten, den _____

Karlsruhe, den _____

Sebastian Schrempp
Oberbürgermeister

Heinz Fenrich
Oberbürgermeister